



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
European Economic Studies (EES)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. Mai 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-46.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-12.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-56.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Aufbau, Inhalt, Umfang und Sprache des Studiengangs“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ werden durch die Wörter “Core Curriculum: Economic Theory and Methods” ersetzt.

bb) Das Wort „Wirtschaftsfremdsprache“ wird durch die Wörter “Foreign Business Language” ersetzt.

cc) Die Wörter “Wahlpflichtbereich Spezialisierung” werden durch das Wort “Specialisation” ersetzt.

dd) Das Wort “Masterarbeit” wird durch die Wörter “Master Thesis” ersetzt.

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ durch die Wörter “Core Curriculum: Economic Theory and Methods” ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Wirtschaftsfremdsprache“ durch die Wörter “Foreign Business Language” ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort “Spezialisierung” durch das Wort “Specialisation” ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort “Masterarbeit” durch die Wörter “Master Thesis” ersetzt.
- g) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

“(6) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen werden in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Module, die ausschließlich in Englisch absolviert werden können, sind im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnet. <sup>4</sup>Modulprüfungen in Pflichtmodulen werden in englischer Sprache abgehalten; Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. <sup>5</sup>Es wird sichergestellt, dass ein komplettes Studium (120 ECTS) in englischer Sprache möglich ist.”

- 3. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Akademisches Auslandsamt“ durch die Wörter „International Office“ ersetzt.

- 4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

### **Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs European Economic Studies (EES) gemäß § 28**

<b>Modulgruppenbezeichnung</b>		<b>ECTS</b>
<b>MAEES1</b>	Core Curriculum: Economic Theory and Methods	24
<b>MAEES2</b>	Foreign Business Language	12
<b>Specialisation</b>		60
<b>MAEES3</b>	International Economics	
<b>MAEES4</b>	Empirical Microeconomics	
<b>MAEES5</b>	Public Economics	
<b>MAEES6</b>	Economic Policy	
<b>MAEES7</b>	Economic Theory	

<b>MAEES8</b>	Applied Economic Research	
<b>MAEES9</b>	Labour, Regional and Migration Studies	
<b>MAEES10</b>	Statistics and Econometrics	
<b>MAEES11</b>	Interdisciplinary Specialisation	
<b>MAEES12</b>	Master Thesis	24
<b>Summe</b>		<b>120</b>

1. <sup>1</sup>In der Modulgruppe MAEES1 „Core Curriculum: Economic Theory and Methods“ sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module MAEES1.1, MAEES1.2 und Mathe-M-01 sind verpflichtend zu belegen. <sup>3</sup>Von den Modulen SuStat-014-M und SuStat-013-M ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen. <sup>4</sup>Die prüfungsrechtlichen Grundlagen für die Module des Studiengangs Survey Statistics and Data Analysis finden sich in der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2023.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
MAEES1.1 Advanced Microeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES1.2 Advanced Macroeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
Mathe-M-01 Advanced Mathematical Methods	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-014-M Advanced Econometrics	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
oder		
SuStat-013-M Introduction to Econometrics	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis

2. <sup>1</sup>In der Modulgruppe MAEES2 „Foreign Business Language“ sind Module einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Es sind zwei Vertiefungsmodule zu wählen. <sup>3</sup>Studierende, die nicht über die in den Vertiefungsmodulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügen wird, mit Ausnahme von Wirtschaftsenglisch, ermöglicht, Grundlagenmodule zu absolvieren. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 1 APO SoWi bleibt unberührt. <sup>5</sup>Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. <sup>6</sup>Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils

abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

3. <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich „Specialisation“ besteht aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11. <sup>2</sup>In diesem Bereich sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. <sup>3</sup>Hierbei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>4</sup>Zum Erreichen der verbleibenden 24 ECTS-Punkte sind beliebige weitere Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 zu wählen. <sup>5</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

**a) Modulgruppe MAEES3 International Economics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3.1 International Economics 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.2 International Economics 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.3 International Economics 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES3.4 International Economics 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**b) Modulgruppe MAEES4 Empirical Microeconomics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES4.1 Empirical Microeconomics1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.2 Empirical Microeconomics2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.3 Empirical Microeconomics3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES4.4 Empirical Microeconomics4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**c) Modulgruppe MAEES5 Public Economics**

<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
MAEES5.1 Public Economics 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES5.2 Public Economics 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES5.3 Public Economics 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES5.4 Public Economics 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**d) Modulgruppe MAEES6 Economic Policy**

<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
MAEES6.1 Economic Policy 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.2 Economic Policy 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.3 Economic Policy 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES6.4 Economic Policy 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**e) Modulgruppe MAEES7 Economic Theory**

<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
MAEES7.1 Economic Theory 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.2 Economic Theory 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.3 Economic Theory 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES7.4 Economic Theory 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**f) Modulgruppe MAEES8 Applied Economic Research**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES8.1 Applied Economic Research 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES8.2 Applied Economic Research 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES8.3 Applied Economic Research 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES8.4 Applied Economic Research 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**g) Modulgruppe MAEES9 Labour, Regional and Migration Studies**

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES9.1 Regional and Labour Studies	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
MAEES9.2 Migration Studies	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

**h) Modulgruppe MAEES10 Statistics and Econometrics**

Modul	ECTS	Modulprüfung
WiMa-M-002 Zeitreihenanalyse	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
SuStat-026-M Rechnerintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis
SuStat-011-M Stichprobenverfahren	6	gemäß StFPO MA Survey Statistics and Data Analysis

**i) Modulgruppe MAEES11 Interdisciplinary Specialisation**

<sup>1</sup>In der Modulgruppe MAEES11 „Interdisciplinary Specialisation“ kann aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge gewählt werden. <sup>2</sup>Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. <sup>3</sup>Zur Auswahl stehen

- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,

- politikwissenschaftliche Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft,
- soziologische Module des Masterstudiengangs Soziologie,
- statistische Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind,
- das Wahlpflichtmodul „SuStat-014-M Advanced Econometrics“ soweit dieses nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 „Core Curriculum: Economic Theory and Methods“ absolviert wurde,
- noch nicht belegte Module der Modulgruppe MAEES2 gemäß den dort genannten Regelungen im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten wobei Grundlagenmodule einer Wirtschaftsfremdsprache nur gewählt werden können, soweit die Vertiefungsmodule dieser Wirtschaftsfremdsprache noch nicht in der Modulgruppe MAEES2 gewählt wurden,
- rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

sowie

- die folgenden Module aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bzw. Wirtschafts- und Sozialgeschichte:

Modul			
Kürzel	Titel	ECTS	Modulprüfung
MA WiGe 1a	MA Wirtschaftsgeschichte 1a	6	Hausarbeit
MA WiGe 1b	MA Wirtschaftsgeschichte 1b	6	Klausur oder mündliche Prüfung
MA WiGe 2a	MA Wirtschaftsgeschichte 2a	6	Hausarbeit
MA WiGe 2b	MA Wirtschaftsgeschichte 2b	6	Klausur oder mündliche Prüfung
MA WiGe 3	MA Wirtschaftsgeschichte 3	6	Hausarbeit
MA WiGe 4	MA Wirtschaftsgeschichte 4	6	Hausarbeit

<sup>4</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche der Fakultät SoWi und anderer Fakultäten der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>5</sup>Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise Module aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. <sup>6</sup>Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

4. In der Modulgruppe MAEES12 Master Thesis ist das Modul Master Thesis mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Master Thesis	24	Masterarbeit (Bearbeitungsdauer: 5 Monate)



## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und gilt erstmalig für Prüfungsverfahren im Wintersemester 2023/24. <sup>2</sup>Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Mai 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2023.**

**Bamberg, 30. Mai 2023**

i.V.

gez.

**Prof. Dr. Stefan Hörmann**  
Vizepräsident

**Die Satzung wurde am 31. Mai 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2023.**